



Gemeinde Hart im Zillertal

6265 Hart im Zillertal, Kirchplatz 1, Tel. 05288/62331 Fax 62331-9

Zahl: 004-01-08/2021

Protokoll

über die

Sitzung des Gemeinderates

am: Montag, den 22.11.2021
Ort: Sitzungsraum der Gemeinde Hart im Zillertal
Beginn: 20:00 Uhr
Ende: 22:15 Uhr

Anwesende: Die Gemeinderäte

1. Johann Flörl, Bürgermeister
2. Hannes Haun
3. Mario Haun
4. Andreas Huber
5. Daniel Schweinberger
6. Rudolf Hörhager
7. Gotthard Anfang
8. Alois Widner
9. Christian Kreidl
10. Egger Rainer (Ersatz)
11. Thaler Christine (Ersatz)

Außerdem anwesend: Schriftführerin Carina Steiner
 Bauamt Verena Widner
 DI Thomas Scheitnagl

Entschuldigt: Hansjörg Hörhager
 Franz Kreidl
 Peter Heim
 Andreas Schiestl

Die Einladung sämtlicher Gemeinderatsmitglieder ist ausgewiesen. Die Gemeindevertretung zählt 13 Mitglieder, anwesend hiervon 11. Die Sitzung erscheint daher als beschlussfähig. Die Tagesordnung wurde jedem Gemeinderat rechtzeitig zugestellt und ebenso an der Gemeindetafel kundgemacht. Damit sind die formellen Voraussetzungen gegeben

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister.

2. Genehmigung des Sitzungsprotokolls mit der Zahl: 004-01-07/2021

3. Zahl 915-2021-00018 Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp.1529/1 nach Teilung Gp. 1823/3 (Rendl, Wurm)

Beratung und Beschlussfassung über die Auflage des FLWP mit den vorgesehenen Änderungen.

4. Erlassung eines Bebauungsplanes für die Gp.1823/3, Gp. 1823/2 und Gp. 1529/1 nach Teilung Gp. 1529/4 (Wurm, Steiner, Rendl)

Besprechung, Beratung und Beschlussfassung über die Auflage des Bebauungsplanes für die Gp. 1823/3, Gp. 1823/2 und Gp. 1529/1, nach Teilung Gp. 1823/3. Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes.

5. Zahl 915-2021-00019 Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp.1367/1 (Hauser)

Beratung und Beschlussfassung über die Auflage des FLWP mit den vorgesehenen Änderungen.

6. Erlassung eines Bebauungsplanes für die Gp.1367/1 (Hauser)

Besprechung, Beratung und Beschlussfassung über die Auflage des Bebauungsplanes für die Gp.1367/1. Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes.

7. Zahl 915-2021-00020 Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp.405/1 und Gp. 407 nach Teilung Gp. 407/2 (Wurm)

Beratung und Beschlussfassung über die Auflage des FLWP mit den vorgesehenen Änderungen.

8. Zahl 915-2021-00022 Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp.290, 285/1, 289/2, 289/1, nach Teilung Gp. 289/4 und Gp. 285/3 (Kreutner)

Beratung und Beschlussfassung über die Auflage des FLWP mit den vorgesehenen Änderungen.

9. Änderung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes für die Gp.947/4 (Ranhard)

Besprechung, Beratung und Beschlussfassung über die Auflage des Bebauungsplanes für die Gp.947/4. Beschlussfassung über die Änderung eines Bebauungsplanes.

10. Änderung eines Bebauungsplanes für die Gp. 1839/1, Gp. 1839/2, Gp. 1838/2 und Gp. 245/2 (Anfang, Gruber-Lindner, Widner).

Besprechung, Beratung und Beschlussfassung über die Auflage des Bebauungsplanes für die Gp. 1839/1, Gp. 1839/2, Gp. 1838/2 und Gp.245/2. Beschlussfassung über die Änderung eines Bebauungsplanes.

11. Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme von 1m² eines Teilbereiches der Gp. 1979/1 (Gschößer) in das Öffentliche Gut laut Vermessungsurkunde GZ: 311/2021 GT

soll eine Flächenwidmungsplanänderung (Verordnungsplan 915-2021-00018) erfolgen und hierfür die Rücknahme der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen, mit einem Flächenausmaß von ca. 63m², in diesen Arrondierungsbereich vorgenommen werden.

Umwidmung

Grundstück **1529/1 KG 87110 Hart**

rund 63 m²
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 23.11.2021 bis einschließlich 22.12.2021.

Personen, die in der Gemeinde Hart im Zillertal ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Hart im Zillertal eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß TROG der Beschluss über die dem Entwurf entsprechenden Änderung der Vorrangflächen und gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde unter www.gemeinde-hart.com abgerufen werden.

Zu 4. Zahl: 031-03-12-2021 Erlassung eines Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes für die Gp.1823/3, Tb 1529/1 und 1823/2 (Wurm, Rendl, Steiner) Besprechung, Beratung und Beschlussfassung über die Auflage des Bebauungsplanes für die Gp.1823/3, Tb 1529/1 und 1823/2. Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes mit der Planzahl 915 BPL 12-2021.

Der Gemeinderat der Gemeinde Hart im Zillertal hat in seiner Sitzung am 22.11.2021 zu Tagesordnungspunkt 4 gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen (**10 Ja – Stimmen**), den von Architekt DI Thomas Scheitnagl ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes vom 10.11.2021, Zahl 915 BPL 12-2021, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 23.11.2021 bis einschließlich 22.12.2021.

12. Beratung und Beschlussfassung über den Schenkungsvertrag zwischen Günther Schweinberger und der Gemeinde Hart im Zillertal

13. Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf des Dienstbarkeitsvertrages Rendl

14. Beschlussfassung zur Mitgliedschaft im Verein LAG Regionalmanagement Bezirk Schwaz, für die EU-Förderperiode 2023-2027

15. Zahl 920/2020 – Gebühren, Steuern und Hebesätze

Festsetzung der Gebühren, Steuern und Hebesätze für das Jahr 2021/2022, gemäß Tiroler Abgabengesetz und der BAO gültig ab 01.12.2021.

16. Allfälliges

Zu 1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister

Bürgermeister Flörl Johann begrüßt den beschlussfähig erschienenen Gemeinderat und eröffnet mit der Verlesung der Tagesordnung die Gemeinderatssitzung.

Zu 2. Genehmigung des Sitzungsprotokolls mit der Zahl: 004-01-07/2021

Das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.

Zu 3. Abänderung des Regionalprogrammes betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband und Änderung des Flächenwidmungsplanes Zahl 915-2021-00018 im Bereich der Gp.1529/1 nach Teilung Gp. 1823/3 (Rendl, Wurm)

Der Gemeinderat der Gemeinde Hart im Zillertal hat in seiner Sitzung vom 22.11.2021 zu Tagesordnungspunkt 3 beschlossen (**10 - Ja Stimmen**), den von Architekt DI Thomas Scheitnagl ausgearbeiteten Entwurf vom 10.11.2021, über die Abänderung der Verordnung der Landesregierung vom 15. August 2013, LGBl. Nr. 76/2013 bzgl. der Rücknahme der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen entsprechend der neuen Grundteilung mit einem Flächenausmaß von ca. 63m² im Bereich der derzeitigen Gp. 1529/1, nach Teilung Gp. 1823/3 und gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Architekt DI Thomas Scheitnagl ausgearbeiteten Entwurf vom 03.11.2021, mit der Planungsnummer 915-2021-00018, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hart im Zillertal im Bereich der derzeitigen Gp. 1529/1 und nach Teilung Gp. 1823/3 KG 87110 Hart **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung der Landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen des Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hart im Zillertal vor:

Landwirtschaftliche Vorsorgeflächen:

Im Bereich Feldweg ist ein Um- Zubau am Bestandsgebäude geplant. In diesem Zug wird auch die ostseitige Grundgrenze etwas verlegt.

Der neue Parzellierungsvorschlag berücksichtigt den Bestand und den Entwurf zur Erweiterung des Bestandsgebäudes. Um eine einheitliche Bauplatzwidmung zu erzielen

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde unter www.gemeinde-hart.com abgerufen werden.

Zu 6. Zahl: 031-03-13-2021 Neuerlassung eines Bebauungsplanes für die Gp.1367/1 (Hauser) Besprechung, Beratung und Beschlussfassung über die Auflage des Bebauungsplanes für die Gp.1367/1. Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes mit der Planzahl 915 BPL 13-2021.

Der Gemeinderat der Gemeinde Hart im Zillertal hat in seiner Sitzung am 22.11.2021 zu Tagesordnungspunkt 6 gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, **einstimmig** beschlossen, den von Architekt DI Thomas Scheitnagl ausgearbeiteten Entwurf über die Neuerlassung eines Bebauungsplanes vom 15.11.2021, Zahl 915 BPL 13-2021, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 23.11.2021 bis einschließlich 22.12.2021.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflage- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde Hart im Zillertal ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Hart im Zillertal eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Zu 7. Zahl 915-2021-00020 Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp.405/1 und Gp. 407 nach Teilung Gp. 407/2 (Wurm)

Der Gemeinderat der Gemeinde Hart im Zillertal hat in seiner Sitzung vom 22.11.2021 zu Tagesordnungspunkt 7 gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, beschlossen (**10 Ja – Stimmen**), den von Architekt DI Thomas Scheitnagl ausgearbeiteten Entwurf vom 11.11.2021, mit der Planungsnummer 915-2021-00020, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hart im Zillertal im Bereich des Grundstückes 405/1 und 407 nach Teilung 407/2 KG 87110 Hart **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hart im Zillertal vor:

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflage- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde Hart im Zillertal ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Hart im Zillertal eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Zu 5. Zahl 915-2021-00019 Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp.1367/1 (Hauser)

Der Gemeinderat der Gemeinde Hart im Zillertal hat in seiner Sitzung vom 22.11.2021 zu Tagesordnungspunkt 5 gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, **einstimmig** beschlossen, den von Architekt DI Thomas Scheitnagl ausgearbeiteten Entwurf vom 31.10.2021, mit der Planungsnummer 915-2021-00019, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hart im Zillertal im Bereich des Grundstückes 1367/1 KG 87110 Hart **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hart im Zillertal vor:

Umwidmung

Grundstück 1367/1 KG 87110 Hart

rund 601 m²

von Freiland § 41

in

Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 23.11.2021 bis einschließlich 22.12.2021.

Personen, die in der Gemeinde Hart im Zillertal ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Hart im Zillertal eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Umwidmung

Grundstück **285/1 KG 87110 Hart**

rund 215 m²
 von Freiland § 41
 in

Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen § 44 (12) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 6, Festlegung Erläuterung: Wohnteil AustraghausWNF: max 380m² insgesamt

sowie

rund 368 m²
 von Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen § 44 (12) mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (2) oder sonstiger Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11)[iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Wohnteil/AustraghausWNF max. 380m² insgesamt
 in

Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen § 44 (12) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 6, Festlegung Erläuterung: Wohnteil AustraghausWNF: max 380m² insgesamt

weitere Grundstück **289/1 KG 87110 Hart**

rund 67 m²
 von Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen § 44 (12) mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (2) oder sonstiger Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11)[iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Wohn- und WirtschaftsteilWNF max. 380m² insgesamt
 in
 Freiland § 41

sowie

rund 1645 m²
 von Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen § 44 (12) mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (2) oder sonstiger Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11)[iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Wohn- und WirtschaftsteilWNF max. 380m² insgesamt
 in

Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen § 44 (12) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 6, Festlegung Erläuterung: Wohn- und WirtschaftsteilWNF: max 380m² insgesamt

sowie

rund 390 m²
 von Freiland § 41
 in

Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen § 44 (12) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 6, Festlegung Erläuterung: Wohn- und WirtschaftsteilWNF: max 380m² insgesamt

weitere Grundstück **289/2 KG 87110 Hart**

Umwidmung

Grundstück 405/1 KG 87110 Hart

rund 123 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (2) oder sonstiger Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 6, Festlegung Erläuterung: max. 380m² (durch Verträge abgesichert)

weitere Grundstück 407 KG 87110 Hart

rund 2473 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (2) oder sonstiger Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 6, Festlegung Erläuterung: max. 380m² (durch Verträge abgesichert)

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 23.11.2021 bis einschließlich 22.12.2021.

Personen, die in der Gemeinde Hart im Zillertal ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Hart im Zillertal eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde unter www.gemeinde-hart.com abgerufen werden.

Zu 8. Zahl 915-2021-00022 Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp.290, 285/1, 289/2, 289/1, nach Teilung Gp. 289/4 und Gp. 285/3 (Kreutner)

Der Gemeinderat der Gemeinde Hart im Zillertal hat in seiner Sitzung vom 22.11.2021 zu Tagesordnungspunkt 8 gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, **einstimmig** beschlossen, den von Architekt DI Thomas Scheitnagl ausgearbeiteten Entwurf vom 11.11.2021, mit der Planungsnummer 915-2021-00022, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hart im Zillertal im Bereich der Grundstücke 289/1, 285/1, 289/2 und 290, nach Teilung Grundstücke 289/4 und 285/3 KG 87110 Hart **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hart im Zillertal vor:

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflage- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde Hart im Zillertal ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Hart im Zillertal eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Zu 10. Zahl: 031-03-14-2021 Änderung eines Bebauungsplanes für die Gp.1838/2 (Anfang)

Besprechung, Beratung und Beschlussfassung über die Auflage des Bebauungsplanes für die Gp.1838/2. Beschlussfassung über die Änderung eines Bebauungsplanes mit der Planzahl 915 BPL 14-2021.

Der Gemeinderat der Gemeinde Hart im Zillertal hat in seiner Sitzung am 22.11.2021 zu Tagesordnungspunkt 10 gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen (**9 Ja – Stimmen**), den von Architekt DI Thomas Scheitnagl ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung eines Bebauungsplanes vom 15.11.2021, Zahl 915 BPL 14-2021, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 23.11.2021 bis einschließlich 22.12.2021.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflage- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde Hart im Zillertal ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Hart im Zillertal eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

rund 347 m²
von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen § 44 (12) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 6, Festlegung Erläuterung: Wohn- und WirtschaftsteilWNF: max 380m² insgesamt

weitere Grundstück **290 KG 87110 Hart**

rund 18 m²
von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen § 44 (12) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 6, Festlegung Erläuterung: Wohn- und WirtschaftsteilWNF: max 380m² insgesamt

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 23.11.2021 bis einschließlich 22.12.2021.

Personen, die in der Gemeinde Hart im Zillertal ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Hart im Zillertal eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde unter www.gemeinde-hart.com abgerufen werden.

**Zu 9. Zahl: 031-03-15-2021 Änderung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes für die Gp.947/4, 947/1 und Bp. .71
Besprechung, Beratung und Beschlussfassung über die Auflage des Bebauungsplanes für die Gp.947/4, 947/1 und Bp. .71. Beschlussfassung über die Änderung eines Bebauungsplanes mit der Planzahl 915 BPL 15-2021.**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hart im Zillertal hat in seiner Sitzung am 22.11.2021 zu Tagesordnungspunkt 9 gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, **einstimmig** beschlossen, den von Architekt DI Thomas Scheitnagl ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung eines Bebauungsplanes und eines Ergänzenden Bebauungsplanes vom 21.11.2021, Zahl 915 BPL 15-2021, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 23.11.2021 bis einschließlich 22.12.2021.

Zu 15. Zahl 920/2020 – Gebühren, Steuern und Hebesätze

Festsetzung der Gebühren, Steuern und Hebesätze für das Jahr 2021/2022, gemäß Tiroler Abgabengesetz und der BAO gültig ab 01.12.2021.

Die Gebühren, Steuern und Hebesätze für das Jahr 2022 werden gemäß der TLAO und dem Finanzausgleichsgesetz in den gültigen Fassungen, einstimmig wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A:	500 % des Grundsteuermessbetrages
Grundsteuer B:	500 % des Grundsteuermessbetrages
Wasseranschlussgebühr:	2,30€ pro m ³ umbautem Raum inkl. 10 % Mwst.
Wasserzins	0,96€ (0,95) pro m ³ verbrauchter Wassermenge inkl. 10 %
Mwst.	
Kanalanschlussgebühr	5,58 € pro m ³ umbautem Raum inkl. 10 % Mwst.
Kanalanschlussgebühr/OFW:	2,50 € pro m ² Dachfläche inkl. 10 % Mwst.
Kanalbenützungsgebühr:	2,36 € (2,29) pro m ³ verbrauchter Wassermenge inkl. 10 % Mwst.
Zählermiete :	8,50 € pro Wasserzähler (3 m ³) inkl. 10 % Mwst. 9,50 € pro Wasserzähler (7 m ³) inkl. 10 % Mwst. 23,50 € pro Wasserzähler (20 m ³) inkl. 10 % Mwst. 72,90 € pro Wasserzähler (DN 80) inkl. 10 % Mwst. (Zähler nur bei Raika Hart, Feuerschutz - Sprengelanlage) 18,40 € pro Warmwasserzähler (3m ³) inkl. 10 % Mwst. (Zähler nur bei Lang Roland, kleine Anschlüsse)
Müllgebühren:	Restmüll Mindestmenge pro Jahr und Person 120-Liter Nachkauf Bürgerkarte 5,00 € 5,10 € pro Müllsack inkl. 10 % Mwst. 7,65 € pro 90-Liter-Kübel inkl. 10 % Mwst. 10,20 € pro 120-Liter-Kübel inkl. 10 % Mwst. 20,40 € pro 240-Liter-Kübel inkl. 10 % Mwst. 68,00 € pro 800-Liter-Container inkl.10 % Mwst. 93,50 € pro 1.100-Liter-Container inkl.10 % Mwst.
Recyclinghof:	11,00 € (10,00 €) pro Einwohner = Grundgebühr 50,00€ Grundbetrag für sonstige Gebührenpflichtige x Prozentsatz 25,00 € (+ 8 Säcke Restmüll) pro Freizeitwohnsitz 25,00 € pro Ferienwohnung und 5 Betten 0,17 € Biomüll pro Liter Mindestmenge 50 kg pro Person und Jahr (gilt nicht für Eigenkompostierer) Sperrmüll € 0,37 pro kg Altholz € 0,15 pro kg Bauschutt € 0,10 pro kg Baurestmassen/Baustellenabfälle €0,30 pro kg Reifen PKW mit Felge € 6,50 pro Stück Reifen PKW mit Felge € 4,50 pro Stück Buchsbaumzünsler 0,37 pro kg Baum/Strauchschnitt kostenlos Alteisen kostenlos

Zu 11. Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme von 1m² eines Teilbereiches der Gp. 1979/1 (Gschößer) in das Öffentliche Gut laut Vermessungsurkunde GZ: 311/2021 GT

Die Vermessungsurkunde mit der Nummer GZ: 311/2021 GT vom 26.07.2021 des Teilbereiches 2 wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Insgesamt ist es eine Fläche von 1m² der in das Öffentliche Gut übernommen wird. Herr Josef Gschößer übergibt der Gemeinde den Teilbereich 2 mit einer Fläche von 1m² Ablösefrei.

Der Gemeinderat beschließt **mit 9 – Ja Stimmern** das Trennstück, laut Vermessungsurkunde von TRIGONOS ZT GmbH GZ: 311/2021 GT vom 26.07.2021, nach den Sonderbestimmungen gemäß §§ 15 Liegenschaftsteilungsgesetz und zwar lastenfrei hinsichtlich:

- Trennstück 2 von 1m² des Gst.. 1979/1 aus EZ 90093 GB Hart (=Einbeziehung in das Öffentliche Gut Gst. 1980)

zu übernehmen und die Eintragung zu veranlassen.

Zu 12. Beratung und Beschlussfassung über den Schenkungsvertrag zwischen Günther Schweinberger und der Gemeinde Hart im Zillertal

Dieser Tagesordnungspunkt wird vertagt.

Zu 13. Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf des Dienstbarkeitsvertrages Rendl

Der Dienstbarkeitsvertrag wurde allen Gemeinderäten vorab zur Durchsicht zugesendet. Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Gemeinde Hart und Herrn Rendl Konrad einstimmig. Punkt 6.6. wird wie besprochen abgeändert.

Zu 14. Beschlussfassung zur Mitgliedschaft im Verein LAG Regionalmanagement Bezirk Schwaz, für die EU-Förderperiode 2023-2027

Der Gemeinderat beschließt laut Gemeinderatsbeschluss vom 22.11.2021 die Verlängerung bzw. die Neuaufnahme der Mitgliedschaft beim Verein LAG Regionalmanagement Bezirk Schwaz für die EU-Förderperiode 2023 – 2027 (Ausfinanzierung bis 2030) vorbehaltlich einer positiven Bewerbung um den LEADER/CLLD- Status im Rahmen der diesbezüglichen Ausschreibung des Ministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Die Gemeinde verpflichtet sich zur Aufbringung des festgesetzten Eigenmittelanteils von **2,50 € / Einwohner und Jahr** für das LAG-Management entsprechend dem Finanzplan der lokalen Entwicklungsstrategie für die gesamte Förderperiode, das ist bis zum 31. Dezember 2030. Jährliche Indexierungen bzw. Anpassungen des Mitgliedsbeitrags sind vorgesehen. Die diesbezüglichen Beschlüsse werden jährlich von der Generalversammlung des Vereins gefasst. Die finanzielle Zustimmung des Gemeinderats über den aktuellen jährlichen Mitgliedsbeitrag laut Tabelle im Anhang ist gegeben.

Der Gemeinderat überträgt den Vereinsorganen des Regionalmanagements Bezirk Schwaz die Entscheidung zur inhaltlichen Zustimmung der zu erarbeitenden Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) und deren allfällige Adaptierung für die finale Einreichung im Zuge des Auswahlprozesses sowie für die laufende Weiterentwicklung und Umsetzung der LES einschließlich allfällig notwendig werdender Adaptierungen der Statuten des Vereins Regionalmanagement Bezirk Schwaz.

Freizeitwohnsitzabgabe:

Bei der Freizeitwohnsitzabgabe wird jährlich eine Indexanpassung durchgeführt.
Auf Grundlage des VPI 2015 12/2019 und 10/2021 (gerundet auf ganze Euro)

bis 30 m² Nutzfläche mit 125 Euro

von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 250 Euro

von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 365 Euro

von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 521 Euro

von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 729 Euro

von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 938 Euro

von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 1.146 Euro

Jeder Verein hat zwei Postwürfe à 500 Stück pro Jahr zum schwarz/weiß kopieren FREI
(oder einen Postwurf in Farbe). Die Tarife treten per 01.12.2021 in Kraft.

Zu 16. Allfälliges

- Der Sportverein Fügen hat ein Subventionsansuchen gestellt. Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Sportverein Fügen wieder mit EUR 1.000 (für 2 Jahre) zu unterstützen. Das ist eine Teilrefundierung der Pacht für den Fußballplatz für die Jahre 2021 + 2022.
- Die Raiffeisenkasse Hart möchte das Grundstück der Gemeinde Gp. 1916/2 anpachten. Der Gemeinderat steht dem Vorhaben positiv gegenüber, es werden Gespräche mit den Verantwortlichen geführt.
- Mario Haun bringt an, dass das Wasser in der Kapellstraße von der WVA Oberhart sehr rostig ist und sich hier was überlegt werden muss.

Da es keine weitere Wortmeldung mehr gab, schloss der Bürgermeister Johann Flörl mit dem Dank fürs Kommen die Gemeinderatssitzung um 22:15 Uhr.

Hart im Zillertal, am 22.11.2021



Der Bürgermeister



Der Bürgermeisterstellvertreter



Schriftführer



 Huber Andreas



Der Gemeinderat

Schlachtabfälle, Heimtiere, Wild € 0,50 pro kg
 Kälber, Schweine, Pferde, Geflügel € 0,41 pro kg
 Rinder, Schafe und Ziegen mit Marke € 0,22 pro kg
 Rinder, Schafe und Ziegen ohne Marke € 0,41 pro kg

(für Harter Landwirte sind nur die Schlachtabfälle zu bezahlen)

Hundesteuer : **45,00 €** pro Hund und Haushalt
150,00 € für jedes weitere Tier pro Haushalt

Waldaufsichtskostenbeitrag Anteilig je nach Aufwand (Personalkosten Waldaufseher) pro ha
 Wirtschaftswald und Wirtschaftswald mit Schutzfunktion.

Friedhofsgebühren : **40,00 €** pro Reihengrab
60,00 € pro Doppelgrab
20,00 € pro Kindergrab
33,00 € pro Urnennische

Graberrichtungsgebühren: **220,00 €** für Grabmachen - einfach
250,00 € für Grabmachen – doppelstief
131,00 € für das Öffnen und Schließung einer Urnennische
100,00 € für Grabmachen - Kindergrab
50,00 € für Grabmachen – Urne in Grab

Kindergartengebühren:
 für 3jährige **45,00 €** pro Kind und Monat
 Mittagsbetreuung (bis 13:30) **3,00 €** pro Kind und Tag
 Nachmittagsbetreuung (bis 16:00) **12,00 €** pro Kind und Tag
 Mittagessen **4,50 €** pro Kind und Essen
 Ferienbetreuung **30,00 €** pro Woche/Kind, VM bis 12:30 Uhr
40,00 € pro Woche/Kind, Ganztags bis 16:00 Uhr

Kinderkrippengebühren:
 Vormittag (07:30-13:00) **12,00 €** pro Kind und Vormittag
 Nachmittag (13:00-16:00) **6,00 €** pro Kind und Nachmittag

Gemeindearbeiter **30,00 €** pro Stunde
 Traktorleihgebühr **60,00 €** pro Stunde - Verleih nur mit Mann
 Leihgebühr für Anhänger **5,00 €** pro Stunde - Verleih nur mit Traktor und Mann

Holz für Bezugsberechtigte: **24,50 €** pro fm Nutzholz am Stock
4,10 € pro fm Brennholz am Stock
25,00 € pro fm Brennholz an der Straße
 Holz für Sonstige: **7,15 €** pro fm Brennholz am Stock
30,00 € pro fm Brennholz an der Straße

Erschließungsbeitrag **2,5%** des Einheitssatzes von € 175,00 = **€ 4,38** je Einheit

Hausnummerntafel: **17,30 €**

Kopien: **0,10 €** schwarz/weiß Kopie
0,20 € Farbkopie

Kehrbuch: **2,00 €**